



Amtssigniert. SID2020062023568  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

# Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 i.d.g.F.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Grundverkehrsbehörde I. Instanz macht folgendes der Interessentenregelung unterliegendes Rechtsgeschäft bekannt:

**Art des Rechtsgeschäftes:** Kaufvertrag

**Ortsüblicher Preis/Bestandzins/Nutzungsentgelt:** € 20.280,00

**Gegenstand des Rechtsgeschäftes** (Gst. Nr., KG, EZ, Ausmaß und Benützungsort):

Gst. Nr. .134, KG 87119 Schwendberg, EZ 90023, 54 m<sup>2</sup> (Baufläche, Gebäude) und

Gst. Nr. 294 KG 87119 Schwendberg, EZ 90023, 4.748 m<sup>2</sup> (landwirtschaftlich genutzte Grundflächen; Äcker, Wiesen oder Weiden von 4.608 m<sup>2</sup> und Wirtschaftsweg von 140 m<sup>2</sup>)

Die **Anmeldefrist** beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hippach.

## Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ihr Interesse am Erwerb der Grundstücke, die den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bilden, schriftlich oder niederschriftlich anmelden.
2. Gleichzeitig mit der Anmeldung
  - sind die Voraussetzungen für die Interessenteneigenschaft im Sinn des § 2 Abs. 6 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG) durch **Angabe von Gründen**, dass der Interessent die Voraussetzungen für die Genehmigung des Rechtserwerbes erfüllt, glaubhaft zu machen,
  - ist die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und
  - anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts und die **Erfüllung** sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG) ist, muss die Anmeldung auch

- ein **Betriebskonzept** und
- **Nachweise** entsprechender **fachlicher Ausbildung** oder entsprechender **praktischer Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b TGVG 1996 umfassen.

3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Entscheidung.
4. Einem Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a TGVG ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im selben Gemeindegebiet wie die Grundstücke, an deren Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesen Grundstücken nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieser Grundstücke betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Für den Bezirkshauptmann:

Erler-Hoffer

An der Amtstafel der Gemeinde

angeschlagen am: 04.06.2020

abgenommen am: 03.07.2020

